

Original

3. Änderung des Bebauungsplanes Huben

im Bereich des Grundstückes FINr. 206/5 Gemarkung Großholzhausen

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund
der §§ 10, 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

den Änderungsplan als

Satzung

Festsetzungen

— · — · — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

——— Baugrenzen

↔ Firstrichtung

Im übrigen gelten die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Huben“.

Planfassung: 27.04.98

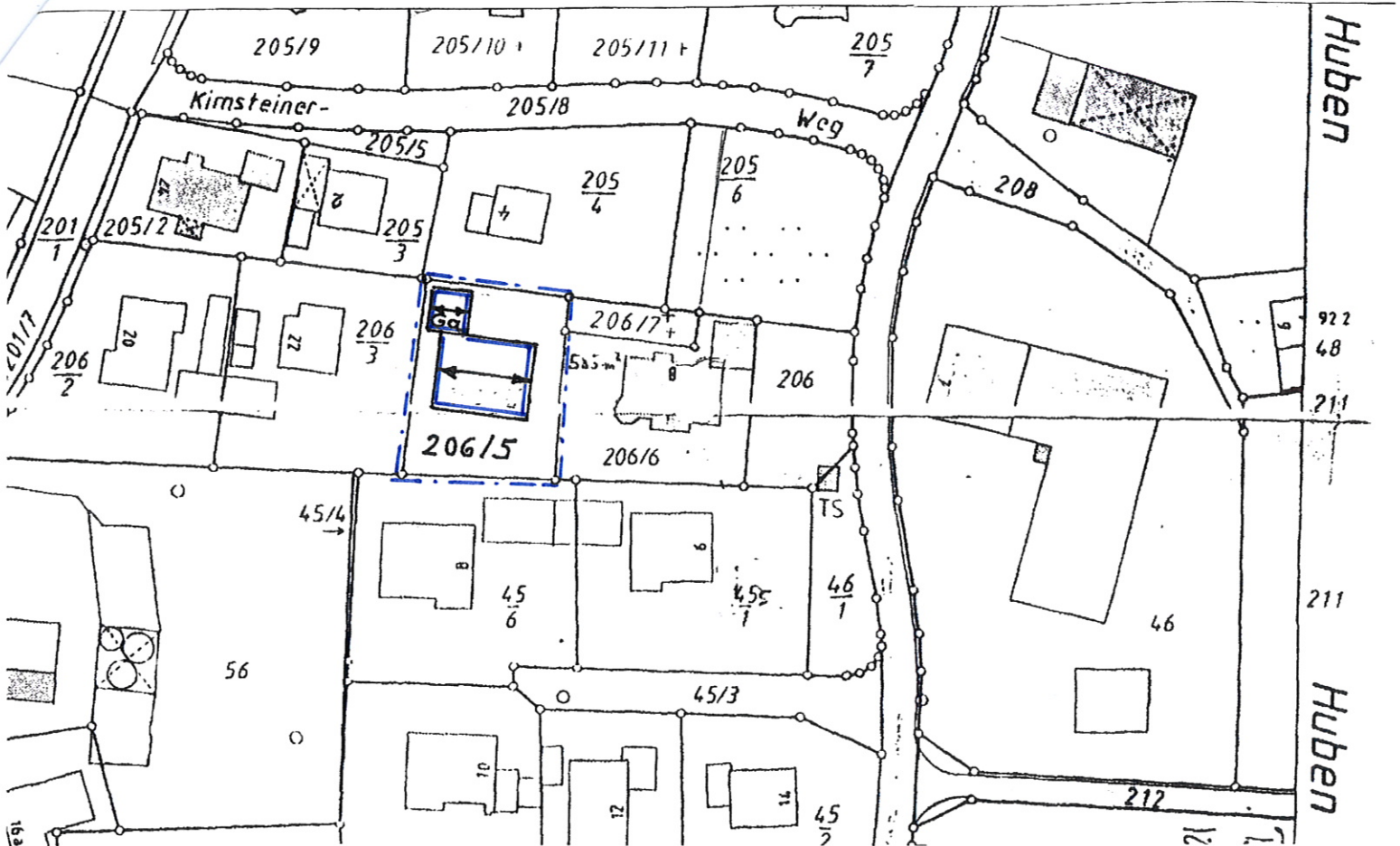
Begründung

Änderungsbeschreibung:

Das Gebäude soll um 90° gedreht werden.

Die Nachbarhäuser haben ebenfalls die Firstrichtung Ost-West.

Der Wirkungsgrad einer einzubauenden Solaranlage wird dadurch günstiger.



Bauherr und Grundstückseigentümer:.....

Susanne Holzner

Susanne Holzner

Nachbarn:

206/3: *Matthias Eder*.....

205/4:

206/6: *Andreas Holzner*.....

45/6: *Helene*.....

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 05.05.1998 die 3. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 27.04.1998 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 07.07.1998 die 3. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 27.04.1998 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



Raubling, 08.07.1998
GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell

Neiderhell
1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 27.04.1998 wurde am 17.07.1998 gemäß § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



Raubling, 20.07.1998
GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell

1. Neiderhell
Bürgermeister